

Hygienekonzept für Wahlräume!

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) und dem Hygienekonzept für Wahlräume ergeben.

Der Zugang zu den Wahlräumen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot, § 4 Abs. 4 i.V.m § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. CoBeLVO)

Es dürfen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind.

Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 3 i.V.m § 3 Abs. 2 Satz 2 der 26.CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 25 Satz 1 Nr. 10 der 26. CoBeLVO).

Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inklusive der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind einzuhalten und durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Es werden Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren.
Alle Räumlichkeiten werden ausreichend belüftet.

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, die unmittelbaren Kontakt zum Stimmberechtigten haben (Entgegennahme Wahlbenachrichtigung, Ausgabe der Stimmzettel) werden Spuckschutzwände aufgestellt und stehen Schutzhandschuhe zur Verfügung.

In der Wahlkabine werden keine Schreibstifte ausgelegt.

Die Schreibstifte werden im rotierenden Verfahren mit den Stimmzetteln aus- und zurückgegeben. Sie werden vor jedem erneuten Gebrauch desinfiziert.

Der Wähler kann auch einen eigenen, mitgebrachten Schreibstift verwenden.
Nach der Stimmabgabe des Wählers wird der Tisch in der Wahlkabine desinfiziert.

Nach der Stimmabgabe werden die Stimmberechtigten aufgefordert den Wahlraum zügig zu verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet.